

223

**Gesetz
zur Änderung
des Unterhaltsbeihilfengesetzes (UBG NW)**

Vom 10. Juni 1986

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfen für Schüler des Landes Nordrhein-Westfalen (Unterhaltsbeihilfengesetz - UBG NW) vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 365) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

- „2. von Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, sowie des Oberstufen-Kollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld in den ersten drei Ausbildungsjahren 275 DM.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Übergangsregelung

(1) Auszubildende, die sich in Werkstätten an beruflichen Schulen als Teilnehmer eines vom Kultusminister genehmigten Bildungsganges auf eine Abschlußprüfung gemäß § 40 Abs. 3 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes oder gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 der Handwerksordnung in einem anerkannten Ausbildungsberuf vorbereiten, erhalten Ausbildungsbeihilfen. § 8 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist nicht anzuwenden. Die Ausbildungsbeihilfen betragen monatlich

- a) im ersten Jahr der Fachstufe 300 DM,
b) ab dem zweiten Jahr der Fachstufe 395 DM.

(2) Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, des Ehegatten und der Eltern bleiben außer Betracht.“

3. § 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 9 tritt am 31. Juli 1990 mit der Maßgabe außer Kraft, daß Auszubildende, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Fachstufe befinden, bis zur Beendigung ihrer Ausbildung Ausbildungsbeihilfen nach dieser Vorschrift erhalten“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Kultusminister

Schwier

- GV. NW. 1986 S. 509.

303

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Vom 10. Juni 1986

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) im Lande Nordrhein-Westfalen (AG VwGO) vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1983 (GV. NW. S. 635), wird wie folgt geändert:

In § 10 wird

1. in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „entscheiden“ eingefügt: „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“,

2. folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In den Verfahren nach Artikel 2 § 9 Abs. 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1985 (BGBl. I S. 1274), entscheiden die Senate des Obergerichtes in der Besetzung von fünf Richtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Juni 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Justizminister

Rolf Krumsiek

- GV. NW. 1986 S. 509.